

in ihrem Nutzen verwendete Geld vom Beginn der Verwendung an zu verzinzen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom hundert.

§ 43. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse etwa gegen Bergwerksbesitzer oder Vorstandsmitglieder aus der Rechnungs- oder Kassenerführung erwachsen, in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 44. Die Aufsicht über die Krankenkassen wird von dem Bergamte wahrgenommen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstands erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange die Wahl des Vorstands oder von Vertretern zur Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr Beauftragte auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sinkt die Zahl der Mitglieder einer Krankenkasse dauernd unter hundert, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern sie nicht die Leistungsfähigkeit durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsmittel für gesichert erachtet, die Kasse aufzulösen und die Kassenmitglieder einer anderen Knappschafts-Krankenkasse zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Tilgung der etwa noch rückständigen Ausgaben zu verwenden. Der Rest fällt derjenigen Knappschafts-Krankenkasse zu, welcher die der aufgelösten Kasse angehörenden Mitglieder überwiesen werden.

§ 47. Außerdem ist die Kasse zu schließen, wenn das Bergwerk oder die Bergwerke, für welche sie errichtet ist, abgebaut sind, oder sonst dauernd außer Betrieb gestellt werden.

Von dem Vermögen der geschlossenen Kasse sind zunächst die etwa noch ungedeckten Ausgaben zu berichtigen und der für die bereits laufenden Unterstützungen erforderliche Betrag zu entnehmen. Der Rest des Vermögens fällt, wenn die Kassenmitglieder zugleich